



Genehmigungsbescheid

vom 04.04.2016

AZ.: 53.033/14/G16-bax

Änderung der PPG 1+2-Anlage
der Firma Covestro Deutschland AG im CHEMAPARK Dormagen

Gliederung

1. **Tenor**
2. **Eingeschlossene Entscheidungen**
3. **Kostenentscheidung**
4. **Begründung**
 - 4.1 **Sachverhaltsdarstellung**
 - 4.2 **Verfahren**
 - 4.2.1 **Art des Genehmigungsverfahrens**
 - 4.2.2 **Zuständigkeiten**
 - 4.2.3 **Ablauf des Genehmigungsverfahrens**
 - Antragstellung
 - Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen
 - Einwendungen und Erörterungstermin
 - Behördenbeteiligung
 - Fachtechnische Prüfung und Entscheidung
 - 4.3 **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**
 - 4.3.1 **Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG)**
 - 4.3.1.1 Luftverunreinigungen
 - 4.3.1.2 Gerüche
 - 4.3.1.3 Schallschutz und Erschütterungen
 - 4.3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren
 - 4.3.2 **Abfallvermeidung sowie Verwertung oder Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)**
 - 4.3.3 **Effiziente Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)**
 - 4.3.4 **Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)**

- 4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG**
- 4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)**
 - 4.3.6.1 Bodenschutz
 - 4.3.6.2 Gewässerschutz
 - 4.3.6.3 Bauplanungsrecht
 - 4.3.6.4 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz
 - 4.3.6.5 Belange des Arbeitsschutzes
- 4.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung**
- 5. Inhalts- und Nebenbestimmungen**
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Luftreinhaltung
 - 5.3 Abfälle
 - 5.4 Lärm
 - 5.5 Abwasser
 - 5.6 Anlagensicherheit
 - 5.7 Brandschutz
 - 5.8 Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)
- 6. Hinweise**
- 7. Rechtsbehelfsbelehrung**
- 8. Antragsunterlagen**
- 9. Abkürzungen**

1. Tenor

Aufgrund von § 16 i.V. mit § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Firma

Covestro Deutschland AG
41538 Dormagen

auf ihren Antrag vom 13.06.2014, die Genehmigung erteilt, die

PPG 1+2-Anlage

(Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Werksgelände in 41538 Dormagen, CHEMPARK, Stadtgebiet Köln, Gemarkung Worringen, Flur 53, Flurstück 71, zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Antragsunterlagen und wird mit den unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

1. Betriebseinheit 1 (BE 1 - Lager)

- Anpassungen zur ubernahme und Lagerung der neuen Edukte fur die BE 3
- Anpassungen zur Lagerung und Verladung neu hergestellter Stoffe / Produkte aus der BE 3
- Herstellung von Mischungen von Polyether- bzw. Polyethercarbonat-Polyolen

2. Betriebseinheit 2 (BE 2 - Produktion)

- Erhohung der Abwassermenge AW 1.1 und AW 1.2 aufgrund eines gestiegenen Kuhlwasserbedarfs
- Deklaration eines neuen Abwasserstroms aus dem Geb. K 2 (kein neuer Strom, nur separate Ausweisung)

3. Betriebseinheit 3 (BE 3 – neue Epoxid-CO₂-Produktionsstrae)

- Errichtung und Betrieb einer neuen Produktionsstrae zur Herstellung von max. 6.000 t/a Polyethercarbonat-Polyolen / Propylencarbonat im bestehenden Produktionsgebaude
- ubernahme und Lagerung von CO₂ in einem neuen Druckbehalter
- ubernahme und Lagerung von Propylencarbonat

Die genehmigte Produktionskapazitat der Anlage betragt unverandert 300.000 t/a Polyether-Polyole inklusive der neuen Stoffgruppe der Polyethercarbonat-Polyole.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchfuhrung der anderungen begonnen wird und nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geanderten Anlage erfolgt.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gema § 8a BImSchG fur die Durchfuhrung der beantragten anderungen und die Prufung der Betriebstuchtigkeit der geanderten Anlage wurde mit Bescheid vom 03.02.2015 durch die Bezirksregierung Koln stattgegeben. Dieser Zulassungsbescheid wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die im Zulassungsbescheid aufgefuhrten Nebenbestimmungen werden - soweit erforderlich - in diese Genehmigung ubernommen.

Zurzeit geltende Genehmigungen gema BImSchG sowie andere uber den § 13 BImSchG eingeschlossene behordliche Entscheidungen behalten ihre

Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

2. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen mit ein:

- a) die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) in der zurzeit geltenden Fassung sowie
- b) die Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 13.06.2014 reichte die Firma Covestro Deutschland AG (bis zum 31.08.2015 und somit zum Zeitpunkt der Antragseinreichung sowie in den Zeiten der öffentlichen Auslegung und Erörterung unter dem Namen „Bayer MaterialScience AG“), 41538 Dormagen, bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der PPG 1+2-Anlage im CHEMPARK Dormagen, Stadtgebiet Köln, Gemarkung Worringen, Flur 53, Flurstück 71 ein.

Die PPG 1+2-Anlage dient der Herstellung von Polyether-Polyolen als Vorprodukte für die Polyurethan-Produktion. Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer neuen Epoxid-CO₂-Produktionsstraße zur Herstellung von Polyethercarbonatpolyolen und dem Koppelprodukt Propylencarbonat. Das Vorhaben beinhaltet u.a. auch die dazu notwendige Errichtung und den Betrieb eines Lagerbehälters für CO₂ sowie die Anpassung der Verlade- und Lagermöglichkeiten der neu gehandhabten bzw. hergestellten Stoffe und Produkte.

4.2 Verfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der PPG 1+2-Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach Angaben der Antragstellerin handelt es sich bei der PPG 1+2-Anlage um eine Anlage der Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), da es sich um eine Anlage zur Herstellung von „sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkoholen, Aldehyden, Ketonen, Carbonsäuren, Estern, Acetaten, Ethern, Peroxiden, Epoxiden“ handele. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist diese Zuordnung nicht korrekt, die hergestellten Produkte sind als „Kunststoffe (Kunstharze, Polymere, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)“ im Sinne der Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) anzusehen und somit der Nr. 4.1.8 zuzuordnen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV war das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden. Die Anlage der Nr. 4.1.8 ist in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Bei der beantragten Änderung der PPG 1+2-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzu-

führen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 29.09.2014 im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gegeben.

Im Rahmen einer Einwendung wurde das Bestehen von vorhandenen Betriebsgenehmigungen der PPG 1+2-Anlage angezweifelt sowie die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG gefordert, da es sich um die Errichtung einer neuen Produktionsstraße handele. Daher müsse eine Neugenehmigung beantragt werden, für die die gesamte bestehende Anlage zu beschreiben sei.

Gemäß § 4 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen der Genehmigung. Somit werden im Rahmen eines solchen Genehmigungsverfahrens die Errichtung und der Betrieb zusammen beantragt und genehmigt. Auch die Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG umfasst die Genehmigung für bauliche bzw. apparative Errichtungsmaßnahmen und auch die Betriebsgenehmigung. Sie ist erforderlich, sobald eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage vorgenommen werden soll, die die Kriterien des § 16 BImSchG erfüllt. Eine Splittung der Errichtungs- von der Betriebsgenehmigung ist grundsätzlich auch möglich, wird aber im Rahmen einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG beantragt. Damit können Teile einer Anlage oder nur Teilaspekte (zunächst nur die Errichtung einer Anlage) beantragt werden. Bei den für die PPG 1+2-Anlage bereits vorliegenden Genehmigungen nach § 4 bzw. § 16 BImSchG handelt es sich somit um sogenannte Vollgenehmigungen, die jeweils die Errichtung und den Betrieb der Anlage bzw. der geänderten Anlage umfassen.

Die Frage, ob die Änderung einer Anlage mit einer Änderungsgenehmigung erteilt werden kann oder ob eine Neugenehmigung erforderlich ist, ist grundsätzlich vor jedem Antrag zu prüfen. Entscheidend ist dabei, ob der Kernbestand der Anlage vollständig oder überwiegend verändert wird und ob die Änderung zugleich den Charakter der Gesamtanlage verändert. Im vorliegenden Fall, dient die bestehende PPG 1+2-Anlage der Herstellung von 300.000 t/a einer bestimmten Gruppe von Polymeren. Nun soll eine neue Produktionseinheit mit einer Kapazität von 2 % der bestehenden Gesamtkapazität errichtet und betrieben werden. Diese Produktions-

straße stellt eine andere Gruppe von Polymeren her. Zusätzliche Gebäude werden nicht errichtet. Daher werden offensichtlich der Kernbestand und der Charakter der Gesamtanlage nicht verändert und es ist ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG durchzuführen.

Es wurde weiterhin eingewendet, dass die PPG 1+2-Anlage der Nr. 4.1 des UVPG unterfiele und daher eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung erforderlich sei, die nicht durchgeführt wurde. Wie bereits beschrieben, handelt es sich bei der PPG 1+2-Anlage im Sinne der 4. BImSchV um eine Anlage der Nr. 4.1.8 „zur Herstellung von Kunststoffen (Kunsthharzen, Polymere, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)“. Diese Anlage ist der Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG als „Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1 [...]“ zuzuordnen.

Das Erfordernis für eine Umweltverträglichkeitsprüfung liegt für Anlagen ohne Größen- oder Leistungswerte nach Anlage 1 des UVPG dann vor, wenn „die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter haben kann“. (§ 1 Abs. 3 der 9. BImSchV). Diese Vorprüfung im Einzelfall wurde im Genehmigungsverfahren durchgeführt und dabei festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

4.2.2 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268) die Bezirksregierung Köln zuständig.

4.2.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragstellung

Die Vorhabensträgerin hat am 13.06.2014 eine Genehmigung zur Änderung der PPG 1+2-Anlage im CHEMPARK Dormagen auf dem Stadtgebiet Köln gemäß § 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die baulichen und apparativen Änderungsarbeiten bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Beantragt werden neben der Genehmigung nach BImSchG die Baugenehmigung für die baulichen Maßnahmen sowie die Eignungsfeststellungen für Änderungen an den Anlagen, die wassergefährdende Stoffe enthalten können.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie

- eine Prognose der Schallimmissionen (Lärmprognose) und
- ein Brandschutzkonzept.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen

Nach Einreichung des Antrags vom 13.06.2014 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Antrags auf Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG am 29.09.2014 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie im Kölner Stadtanzeiger und in der Kölnischen Rundschau (Hauptausgabe Köln), der Rheinischen Post (Regionalzeitung NGZ) und der Westdeutschen Zeitung (Ausgabe 20120 Düsseldorf).

Die Auslegung des Genehmigungsantrags einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 06.10.2014 bis einschließlich 05.11.2014 bei der Stadt Köln und der Stadt Dormagen sowie der Bezirksregierung Köln.

Einwendungen und Erörterungstermin

In der gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG festgesetzten Frist wurde gegen das beantragte Vorhaben eine Einwendung erhoben.

Neben grundsätzlichen Aspekten betraf die Einwendung Fragen zur Luftreinhaltung, zu den Abfällen, zum Abwasser und zur Anlagensicherheit.

Die Einwendungen wurden mit der Einwenderin, mit der Antragstellerin und ihren Gutachtern sowie mit im Verwaltungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Stellen am 13.01.2015 im Technischen Rathaus Dormagen erörtert.

Die Niederschrift zum Erörterungstermin wurde mit Schreiben vom 14.04.2015 der Antragstellerin und der Einwenderin zugestellt. Die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin wurden bei der Beurteilung des immissionsschutzrechtlichen Vorhabens berücksichtigt.

Behördenbeteiligung

Parallel zur Auslegung der Antragsunterlagen wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung der Unterlagen beteiligt. Dabei handelt es sich um:

- die Stadt Köln - der Oberbürgermeister
 - Bauaufsichtsamt
 - Planungsamt
 - Gesundheitsamt
 - Berufsfeuerwehr

- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Prüfung der Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV beteiligt.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten von den Dezernaten 52 (Abfallrecht), Dez. 53 (Immissionsschutz, vorbeugender Gewässerschutz), Dez. 54 (Abwasser und Gewässerschutz) und Dez. 55 (Arbeitsschutz) geprüft.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu entsprechenden Ergänzungen der Antragsunterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen für die beantragte Genehmigung vorliegen.

Einwendungen, die den fachgesetzlichen Prüfungsaufgaben zugeordnet werden konnten, wurden in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln gewürdigt. Einwendungen, die rechtlich nicht entscheidungserheblich sind, mussten unberücksichtigt bleiben.

4.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden,
- die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

4.3.1.1 Luftverunreinigungen

In der Anlage sind fünf Emissionsquellen für den bestimmungsgemäßen Betrieb und zwei Quellen für den Fall einer Störung installiert. Die kontinuierlich anfallende Prozessabluft wird an eine anlageneigene Verbrennungsanlage (Tarex) abgegeben, dort verbrannt und über die Quelle AL 1.A in die freie Luftströmung abgegeben. Für den Fall einer Störung in dieser Verbrennungsanlage steht ein Reserveofen zur Verfügung, der die Abluft sodann als AL 1.B abgibt. Zur Reduzierung der Umschaltzeiten wird der Reserveofen ständig mit Erdgas auf Betriebstemperatur gehalten (AL 1.C).

An max. 7 Stunden/Jahr kann es zu einem gleichzeitigen Ausfall beider Verbrennungsöfen kommen; dann wird die Abluft über 2 Auslässe über Dach abgegeben. (AL 1.D+E). Über die Quellen AL 4-6 wird Abluft nur diskontinuierlich im Fall von Rohstoffübernahmen abgegeben.

Die in der geplanten Epoxid-Produktionsstraße anfallende Abluft soll der bestehenden Verbrennungsanlage (Tarex) zugeführt werden. Aufgrund von vergleichsweise geringem Volumenstrom und niedriger Fracht dieser Abluft kommt es zu keiner Änderung der genehmigten Abluftsituation hinsichtlich Staub, organischem Kohlenstoff (C org.) oder Kohlenmonoxid (siehe nachfolgende Tabelle), die eine Festschreibung der Konzentrationen als Nebenbestimmung erforderlich macht. Unabhängig von den geplanten Änderungen der Epoxid-Produktionsstraße wird eine Reduzierung der Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid beantragt. Der Grenzwert von 100 mg/m³ gemäß Nr. 5.2.4 der TA Luft wird damit eingehalten. Diese Konzentration wird für die jeweiligen Quellen AL 1.A, B und C als Nebenbestimmung Nr. 5.2.1 festgeschrieben.

Die wiederkehrende Messung der Quellen ist bereits in Nebenbestimmungen aus vorigen Genehmigungsbescheiden festgelegt und bleibt durch diese Regelungen unberührt.

Quelle	Vorgang	VolStr. (m³/h)	Stoff	c (mg/m³)
AL 1.A	Normalbetrieb Verbrennungsanlage	4.500	C org. NOx CO	15 100 50
AL 1.B	Verbrennung durch Reserveofen im Störfall	9.000	C org. NOx CO	20 100 100
AL 1.C	Grundlast Reserveofen	3.000	NOx CO	100 100
<i>AL 1.D</i>	<i>Auslass bei gleichz. Störung</i>	<i>200</i>	<i>C org</i>	<i>80.000</i>
<i>AL 1.E</i>	<i>Auslass bei gleichz. Störung</i>	<i>400</i>	<i>C org.</i>	<i>50.000</i>
AL 4	Rohstoffübernahme Zucker	800	Zuckerstaub	10
AL 5	Rohstoffübernahme Zucker	800	Zuckerstaub	10
AL 6	Befüllung Absorber	900	Aktivkohle	20

In der Anlage werden Stoffe der Nr. 5.2.6 der TA Luft (flüssige organische Stoffe) verarbeitet, gefördert, umgefüllt oder gelagert. Neu installierte Pumpen, Verdichter, Flanschverbindungen oder Absperrorgane erfüllen die Anforderungen der Nr. 5.2.6 der TA Luft.

Es wurde eingewendet, dass der Verbrennungsanlage Tarex ein Teilstrom aus der PPG 3-Anlage zugeführt wird, deren Auswirkungen nicht erläutert werden. Es wurde gefragt, ob die Verbrennungsanlagen diesen Abluftstrom überhaupt annehmen können.

Dieser Strom enthält nur in sehr geringen Mengen organische Stoffe, so dass er als Verbrennungsluft eingesetzt und somit die Frischluftzuführung reduziert werden kann. Es ist plausibel, dass dieser zugeführte Abluftstrom daher nicht zu einer Erhöhung der Emissionen führt.

Außerdem käme es gemäß Antragsunterlagen zu keinen Änderungen der Emissionen, was aufgrund der geplanten Erweiterung nicht nachvollziehbar sei.

Da es sich bei der zusätzlichen Produktionsstraße um eine bezogen auf die Kapazitäten vergleichsweise kleine Änderung handelt, ist auch der zusätzliche Volumenstrom der Prozessabluft gering im Vergleich zur Auslegung der Tarex-Anlage. Es ist plausibel, dass trotz der Änderungen durch den zusätzlichen Abluftstrom aus der Epoxid-CO₂-Produktion die bereits genehmigten Emissionsgrenzwerte unverändert eingehalten werden.

Weiterhin sei nicht nachvollziehbar, dass der Reserveofen zu höheren Emissionen führt, als die Tarex-Anlage.

Bei den Emissionswerten für Stickstoffdioxid, die im Antrag genannt waren, handelte es sich noch um Werte der alten TA Luft, die von der Anlage deutlich unterschritten werden. Diese Stickstoffwerte werden für alle Emissionsfälle (Tarex-Anlage und Reserveofen) auf 100 mg/m³ reduziert. Somit entsprechen die Emissionsgrenzwerte nun den Anforderungen der aktuellen TA Luft. Der im Vergleich zur Tarex-Anlage höhere Volumenstrom des Reserveofens führt nicht zu höheren Emissionen, da bei diesem zur Kühlung Frischluft zugeführt werden muss. Bei der angeordneten wiederkehrenden Messung wird dieser Frischluft-Anteil heraus gerechnet.

4.3.1.2 Gerüche

Aufgrund der gehandhabten bzw. emittierten Stoffe sowie der geringen Massenströme sind von dem Vorhaben keine Gerüche zu erwarten.

4.3.1.3 Schallschutz und Erschütterungen

Die PPG 1+2-Anlage befindet sich inmitten des CHEMPARK Dormagen. Das Anlagengelände ist im Bebauungsplan Nr. 5858N/03 der Stadt Köln als Industriegebiet ausgewiesen.

Den Antragsunterlagen ist eine Schallemissions-/Immissionsprognose der Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG vom 18.03.2014 (Gutachten-Nr. EIP2013-241) beigefügt.

In dieser Schallprognose, die gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 zu erstellen war, wurden folgende Beurteilungspegel für die - vorab mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten - Immissionsorte ermittelt:

<i>Immissionsort</i>	<i>Beurteilungspegel [dB(A)]</i>		<i>Richtwerte [dB(A)]</i>	
	<i>L_{r,T}</i>	<i>L_{r,N}</i>	<i>Tag</i>	<i>Nacht</i>
Dormagen, Heinestraße 8	29	25	50	35
Dormagen, Jussenhovener Str. 83	35	24	55	40
Dormagen, Schillerstraße 4	27	22	50	35
Köln, Alte Straße 164	34	30	55	40

Die Beurteilungspegel der PPG 1+2-Anlage unterschreiten somit gemäß Schallprognose die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A). Die Immissionsorte liegen damit gemäß Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage.

In einer Einwendung wurden die prognostizierten Schallimmissionswerte bezweifelt bzw. es wurde nach den Beurteilungswerten am nächsten Wohngebiet in Monheim gefragt.

Die dem Antrag beigefügte Schallimmissionsprognose wurde durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle erstellt. Dabei wurden die bereits vorhandenen Schallquellen gemessen und unter Berücksichtigung der zusätzlichen lärmrelevanten Apparate die entstehenden Lärmimmissionen an den festgelegten Immissionspunkten in den nächsten Wohngebieten berechnet. Aufgrund der geplanten Apparateänderungen, die sich im Wesentlichen im Produktionsgebäude befinden, ist das Ergebnis der Berechnung plausibel.

Aufgrund der Einwendung wurden zusätzlich für zwei Aufpunkte (Bleerstr. 41 und Braunsberger Str. 11) des nächsten Wohngebietes in Monheim die voraussichtlichen Lärmimmissionen durch den Gutachter berechnet. Auch an diesen Immissionsorten unterschreiten die Beurteilungswerte die Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) und liegen somit nicht im Einwirkungsbereich der PPG 1+2-Anlage im Sinne der TA Lärm.

4.3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern.

Da es durch den Antragsgegenstand nicht zu relevanten Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen kommt, ist keine weitere Prüfung erforderlich.

Sonstige Gefahren durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.) wurden im Rahmen der Prüfung der Anlagensicherheit betrachtet.

Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

4.3.2 Abfallvermeidung sowie Verwertung oder Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

In der Anlage fällt ein neuer anlagenspezifischer Abfall an: Propylencarbonat und durch Produktwechsel Polyethercarbonat-Polyol. Die Einstufung des Abfalls gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) ist plausibel. Der Entsorgung in einer der Sonderabfallverbrennungsanlagen der Firma CURRENTA GmbH & Co. KG stehen keine Bedenken entgegen.

Darüber hinaus fallen weitere anlagenunspezifische Abfälle an, wie Verpackungsmaterial, Altholz, gebrauchte Maschinen- und Getriebeöle, die entsprechend den Abfallbestimmungen verwertet oder entsorgt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle grundsätzlich zu vermeiden, zu verwerten bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die anfallenden Abfälle vermieden oder in ihrer Menge vermindert werden können. Eine stoffliche Verwertung der Aktivkohle ist nicht möglich, ihre ordnungsgemäße Beseitigung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist sichergestellt.

In einer Einwendung wurde die Behandlung der Aktivkohle in einer ausländischen Verwertungsanlage sowie die Einstufung des anfallenden Propylencarbonates als Abfall hinterfragt.

Die belgische Aufbereitungsanlage ist nach Angaben der Antragstellerin derzeit als einziger Lieferant in der Lage, eine Aktivkohle mit der in der Anlage erforderlichen Spezifikation zu liefern. Die gebrauchte Aktivkohle werde durch diesen Hersteller wieder zurückgenommen. Da darüber hinaus die Anlage über die entsprechende Verwertungsgenehmigung verfügt, bestehen dagegen keine Bedenken.

Bei Propylencarbonat handelt es sich um ein Koppelprodukt, das zwangsläufig bei der Herstellung des Hauptproduktes anfällt. Laut Angaben der Antragstellerin besteht ein hohes wirtschaftliches Interesse, diesen Stoff zu vermarkten anstatt ihn zu entsorgen. Solange er jedoch entsorgt werden muss, unterliegt er den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Gegen die beantragte thermische Verwertung bestehen keine Bedenken.

4.3.3 Effiziente Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß den Antragsunterlagen werden von der Anlage keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile betrieben. Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

In einer Einwendung wurde bemängelt, dass Angaben zum Energieträger und zum Energieverbrauch fehlen. Diese konkreten Angaben sind im Rahmen der Antragsunterlagen nicht erforderlich, da bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht die absolute Höhe des Energieverbrauches relevant ist, sondern die sparsame Verwendung und Energieeffizienz.

4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im betriebsgemäßen Zustand, die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallendem Spülwasser und Abfällen sowie dem Abbruch der Anlage.

Weiterhin verpflichtet sie sich, die zu diesem Zeitpunkt gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG umzusetzen.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich möglicher nachteiliger Auswirkungen, die nach Betriebseinstellung entstehen können, geprüft. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Das Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG am Standort Dormagen ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an in Anhang I der 12. BImSchV genannten Stoffen ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG mit Grund- und erweiterten Pflichten. Die PPG 1+2-Anlage ist Teil dieses Betriebsbereiches.

Die Menge der in der PPG 1+2-Anlage gehandhabten Stoffe gemäß Anhang I Störfall-Verordnung überschreitet für sich allein betrachtet die Mengenschwellen der Spalte 5 des Anhangs I der Störfall-Verordnung.

Der Antrag für die PPG 1+2-Anlage enthält Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV. Diese orientieren sich an den „Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der Störfall-Verordnung und bestehen im Wesentlichen aus der

Darstellung

- der Anlage, ihres Standortes und Umfeldes und
- der Bereiche, die von einem Störfall betroffen sein könnten,

Erläuterung

- der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte,
- der Verfahren und
- der Stoffe gemäß Anhang I Störfall-Verordnung und ihrer Eigenschaften,

Darlegung

- der sicherheitsrelevanten Anlagenteile mit Angabe der zu Grunde gelegten Kriterien für deren Ermittlung,
- der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik,

- der systematischen Analyse betrieblicher Gefahrenquellen, die zu Störfällen führen könnten („vernünftigerweise nicht auszuschließende Störfälle“) und
- der Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle

(§ 3 Abs. 1, 2, 3 i.V.m. § 4 der 12. BImSchV)

sowie der Beschreibung

- der Ausbreitungsrechnungen unterstellter („vernünftigerweise auszuschließender“) Störfallszenarien und
- der Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen

(§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 5 der 12. BImSchV).

Die Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV wurden unter gutachterlicher Beteiligung des LANUV NRW geprüft. Dabei ist der Gutachter zu dem Ergebnis gekommen, dass die Unterlagen die zur Beurteilung des beantragten Vorhabens erforderlichen Angaben enthalten und eine sicherheitstechnische Bewertung des Vorhabens erlauben.

In den zur Begutachtung vorgelegten Unterlagen ist die Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik nachvollziehbar dargelegt und plausibel begründet, dass der Betreiber die nach Art und Ausmaß der systematisch ermittelten möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern, und dass er vorbeugende Vorkehrungen vorsieht, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

In dem von der Anlagenänderung betroffenen Bereich sind ausreichende Maßnahmen zur Absicherung des bestimmungsgemäßen Betriebs vorgesehen, durch die von diesem ausgehende Gefahren für die Beschäftigten und die Nachbarschaft im Rahmen der praktischen Vernunft ausgeschlossen werden können.

In einer Einwendung wurden die Angaben der Stoffeigenschaften hinterfragt. Für einige Stoffe würden bestimmte Daten wie Entzündbarkeit, Zersetzungstemperatur oder Geruch fehlen.

Im Antrag sind die Stoffeigenschaften in zwei Arten von Dokumenten beschrieben. In der Stoffliste sind alle Stoffe der gesamten Anlage mit bestimmten, wesentlichen Eigenschaften in einer Tabelle zusammengefasst. Weiterhin wurden dem Antrag Sicherheitsdatenblätter für die, im Hinblick auf den Antragsgegenstand, relevanten Stoffe beigelegt. Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter sind hinsichtlich Struktur und Inhalt in § 5 der Gefahrstoffverordnung und Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr.

1907/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates geregelt. Die dort geforderten Angaben waren in den beigefügten Sicherheitsdatenblättern enthalten.

Es wurde weiterhin eingewendet, dass die Ausgangsdaten für die Berechnung der „angemessenen Abstände“ nicht angegeben seien. Daher sei diese nicht nachvollziehbar.

Im Antragsexemplar für die Öffentlichkeit sind die Leckgrößen angegeben und der sich daraus ergebende angemessene Abstand. Im Behördenexemplar - und somit von der Genehmigungsbehörde, dem Landesamt für Natur, Umweltschutz und Verbraucherschutz NRW sowie dem Planungsamt der Stadt Köln geprüft - sind zusätzlich die gesamten Verfahrensfließpläne im Detail sowie ergänzende Parameter wie Druck und Temperatur enthalten. Diese sind jedoch aus Gründen der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht öffentlich zugänglich.

Eine Einwendung weist darauf hin, dass die Arbeitnehmer durch die Nichteinhaltung des angemessenen Abstandes innerhalb der Anlagenbereiche gefährdet seien.

Die Notwendigkeit der Berechnung eines angemessenen Abstandes ergibt sich aus § 50 BImSchG, nach dem bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen der jeweiligen Nutzung den Flächen von schutzbedürftigen Gebieten (z.B. Wohngebiete, Freizeitgebiete, öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege) so einander zuzuordnen sind, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen oder schwere Gefahren hervorgerufen werden. Diese Abstandsregelung zielt also auf den Schutz der Öffentlichkeit und nicht auf den Arbeitnehmerschutz. Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer finden sich im Arbeitsschutzrecht und auch der Störfallverordnung.

Es wurde im Rahmen einer Einwendung nach dem Wartungs- und Instandhaltungsplan gefragt. Dieser Plan wird im Rahmen der Planung und Umsetzung der Änderungsmaßnahmen erstellt, so dass er bis zur Inbetriebnahme vorliegt.

Eine Einwendung fragt nach der Prüfung von Auswirkungen auf die Anlage bei Starkregen, Sturm, Hagelschlag und Hochwasser.

Das Auftreten von Stürmen wird bei der statischen Planung von Gebäuden bzw. baulichen Anlagen berücksichtigt (Dormagen liegt in der Windzone II). Anlagen zum vorbeugenden Gewässerschutz (VAwS-Anlagen) sind auf der Basis eines maßgeblichen Starkregens ausgelegt (Auslegungswert für Dormagen ist derzeit eine Niederschlagsmenge von 45 l/m^2).

Die Anlage befindet sich auf einem Höhenniveau von 43,95 m; der höchste Hochwasser-Pegel der letzten 90 Jahre beträgt 41,5 m. Die Anlage befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Gemäß den Hochwasserrisikokarten der

Stadt Köln liegt die Anlage selbst bei seltenen Ereignissen nicht in einem Hochwassergefahrenbereich.

4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

4.3.6.1 Bodenschutz

Die PPG 1+2-Anlage befindet sich auf dem bestehenden Industriegelände des CHEMPARK. Bei der für die bauliche Änderung der PPG 1+2-Anlage vorgesehenen Fläche handelt es sich um keine Altlastenverdachtsfläche. Sollten bei den Bodenarbeiten dennoch Anhaltspunkte für Bodenverunreinigungen gefunden werden, wird die zuständige Behörde informiert.

4.3.6.2 Gewässerschutz

Abwasser

Gemäß Antragsunterlagen fallen in der PPG 1+2-Anlage zwei Abwasserströme an:

AW 1: Niederschlagswasser aus Dach- und Straßenentwässerungen sowie Kühlwasser und

AW 3: gering belastetes Abwasser (Sanitär-, Labor-, Prozessabwasser und Niederschlagswasser aus den Tanktassen der Tanklager und Füllstellen).

Im Rahmen des Antrages wird nur eine Erhöhung des Kühlwasserstromes beantragt. Die Änderung des AW 3-Entwässerungsstromes ist nur formaler Art (Deklaration eines neuen Abwasserstromes, d.h. es gibt keinen neuen Abwasserstrom, sondern nur eine separate Ausweisung). Es kommt zu keiner Veränderung von Volumenstrom oder Parametern.

In den Formularen 4 der Antragsunterlagen sind die max. Volumenströme der einzelnen Abwasserströme sowie die Konzentrationen und Frachten für die Parameter DOC, CSB und pH-Wert angegeben.

Vor Abgabe der Abwasserströme AW 3.1 bis 3.4 in die Kanalisation wird eine Prüfung auf Zulässigkeit der Abgabe durchgeführt. Bei Gutbefund erfolgt die Abgabe in die Kläranlage. Sofern kein Gutbefund (genehmigte Konzentrationen und Frachten) möglich ist, wird die Entsorgung in Absprache mit dem jeweiligen Kläranlagenbetreiber und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) durchgeführt.

Aufgrund der geplanten Änderungen bestehen keine Bedenken gegen die Behandlung des Abwassers in den Kläranlagen des Standortes Dormagen.

Es wurde eingewendet, dass sich durch die Erhöhung des Kühlwasserstromes möglicherweise die Temperaturen an der Einleitstelle verändern.

Die Zunahme des Kühlwasserstromes der PPG 1+2-Anlage beträgt im Vergleich zur Gesamt-AW 1-Kühlwassermenge des CHEMPARK 2 % und ist damit vergleichsweise gering. Darüber hinaus ist an der Einleitstelle für Kühlwasser eine kontinuierliche Temperaturmessung installiert, deren Ergebnisse der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) regelmäßig zugehen.

Weiterhin wurden die TOC- und Stickstoffwerte durch die Einwenderin hinterfragt. Die TOC-Gehalte und Stickstoffverbindungen werden vor jeder chargenweisen Abgabe an die Kläranlage bestimmt. Nur wenn sie der Spezifikation der Kläranlage entsprechen, dürfen sie an diese zur weiteren Reinigung abgegeben werden.

Vorbeugender Gewässerschutz

Die Anlage wird innerhalb des CHEMPARK errichtet, der sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes befindet.

Im Rahmen des Antrages werden keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS-Anlage) neu errichtet oder baulich erweitert. Es wird im Wesentlichen die zusätzliche Handhabung und Lagerung neuer Stoffe, insbesondere der neuen Rohstoffe und der neuen Produkte Polyethercarbonat-Polyole und Propylencarbonat, beantragt; bei den Füllstellen teilweise durch Installation zusätzlicher Füllarme.

Alle VAwS-Anlagen der PPG 1+2-Anlage sind auf statisch sicheren Fundamenten gegründet, mit ausreichend dimensionierten sowie dichten und beständigen Auffangräumen ausgerüstet und sind gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse – und somit auch gegen die neuen Stoffe – hinreichend widerstandsfähig und beständig.

Die Grundpflichten des § 3 VAwS (Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) werden bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten. Es bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken.

4.3.6.3 Bauplanungsrecht

Die PPG 1+2-Anlage befindet sich inmitten des CHEMPARK Dormagen, für den der Bebauungsplan Nr. 5858N/03 existiert. Die Fläche, auf der sich die Anlage befindet,

ist als Industriegebiet ausgewiesen und somit ist das Vorhaben gemäß § 30 BauGB zu beurteilen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Planungsbehörde der Stadt Köln beteiligt. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen demnach keine Bedenken.

Angemessene Abstände nach Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie

Die PPG 1+2-Anlage befindet sich im östlichen Bereich des CHEMPARK. Der Abstand zur S-Bahn-Station bzw. zum Parallelweg beträgt ca. 650 m, zur Bundesstraße 9 ca. 170 m und zur nächsten Wohnbebauung ca. 800 m.

In Umsetzung von Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie (Richtlinie 96/82/EG) legt § 50 BImSchG fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Im Aufstellungsverfahren des vorhandenen Bebauungsplanes konnte § 50 BImSchG aufgrund des Alters des Bebauungsplanes von mehr als 40 Jahren noch nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Um für den Aspekt der angemessenen Abstände im Rahmen des aktuellen Genehmigungsverfahrens ausreichend Sorge zu tragen, wurde geprüft, ob es durch die Anlagenänderung zu einer Überschreitung der angemessenen Abstände zwischen der PPG 1+2-Anlage und schutzwürdigen Gebieten im Sinne des § 50 BImSchG kommt. Hierzu wurden die angemessenen Abstände in Anlehnung an die Regelungen des KAS-18-Leitfadens (Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG) ermittelt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass alle relevanten schutzbedürftigen Gebiete (Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete und naturschutzrelevante Gebiete) außerhalb der jeweils ermittelten angemessenen Abstände liegen.

4.3.6.4 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz

Die bautechnischen Nachweise gemäß § 8 BauPrüfVO wurden vor Baubeginn der zuständigen Überwachungsbehörde (Bauaufsichtsamt der Stadt Köln) zugesandt. Das Brandschutzkonzept war in den Antragsunterlagen enthalten.

Die Abstandsflächen gemäß § 6 BauO NW werden eingehalten

Die Stadt Köln wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Danach bestehen gegen das Vorhaben aus Sicht des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine Bedenken.

4.3.6.5 Belange des Arbeitsschutzes

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen, den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, Maßnahmen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz, regelmäßige ärztliche Untersuchungen, Schulungsmaßnahmen u.a.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 geprüft. Es bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken.

4.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrages oder den unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Soweit von den Einwendern und Einwenderinnen Gesichtspunkte vorgetragen wurden, die rechtlich nicht entscheidungserheblich sind, mussten diese unberücksichtigt bleiben.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Die mit dem Änderungsvorhaben beantragte Erhöhung des Kühlwasserstroms darf erst beansprucht werden, wenn die Entsorgung dieses zusätzlichen Kühlwasserstroms durch Änderung der bestehenden Erlaubnis gemäß § 8 WHG gesichert ist. Bis dahin ist bei Inbetriebnahme der neuen Betriebseinheit mit Hilfe eines Abwasser-Managements innerhalb der PPG 1+2-Anlage sicherzustellen, dass die derzeit genehmigte Kühlwassermenge für die Anlage nicht überschritten wird.
- 5.1.2 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 5.1.3 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Luftreinhaltung

Grenzwertfestlegungen

- 5.2.1 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen in der Abluft (im Abgas) der genannten Quellen nicht überschreiten:

<i>Quell-Nr.</i>	<i>Stoff</i>	<i>Emissions-Konzentration</i>
AL 1.A	Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m ³
AL 1.B	Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m ³
AL 1.C	Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m ³

Die festgelegten Massenkonzentrationen sind mit der Maßgabe verbunden, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Massenkonzentration und

b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der jeweils festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten.

Alle Werte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 11 Vol-%.

Hinweis: Bestehende Messauflagen bleiben unberührt.

5.3 Abfälle

5.3.1 Über die Änderung des Abgabeweges von Propylencarbonat, der nicht der Entsorgung dient und somit nicht den Vorschriften und Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unterliegt, ist die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 52) zeitnah zu informieren.

5.4 Lärm

5.4.1 Die beantragten Änderungen sind nach den in der „Schallemissions- / Immissionsprognose für die PPG 1+2-Anlage“ vom 18.03.2014 (EIP 2013-241) aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen bzw. den dort genannten schalltechnischen Anforderungen durchzuführen.

5.4.2 Abweichungen von den in der v.g. Schallemissions- / Immissionsprognose aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen bzw. den schalltechnischen Anforderungen sind möglich, sofern die folgenden Beurteilungspegel L_r tagsüber (T) bzw. nachts (N) nicht überschritten werden:

<i>Immissionsort</i>	<i>L_r, T [dB(A)]</i>	<i>L_r, N [dB(A)]</i>
Köln-Worringen, Alte Straße 164	34	30
Dormagen, Heinestraße 8	29	25
Dormagen, Jussenhovener Straße 83	35	24
Dormagen, Schillerstraße 4	27	22
Monheim, Bleerstr. 41	24	20
Monheim, Braunsberger Str. 11	23	19

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

5.5 Abwasser

- 5.5.1 Jedes Abwasser der Abwasserströme AW 3.1 bis AW 3.4, das außerhalb des bestimmungsgemäßen Betriebes anfällt, ist im Bereich der Anlage aufzufangen und darf zunächst nicht in die Werkskanalisation eingeleitet werden.

Abwassermenge, Schadstoffparameter, Konzentrationen und Frachten dieses Abwassers sind zu bestimmen. Die Angaben sind unter Angabe des Grundes, der Vorgehensweise der Behandlung sowie der Zeitpunkte / Zeiträume ihres Anfalls und ihrer Entsorgung im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren.

Weist dieses Abwasser andere Schadstoffparameter als die genehmigten auf oder werden die genehmigten Konzentrationen bzw. Frachten gemäß Formular 4, Blatt 2 überschritten, so ist die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu informieren.

Eine Entsorgung dieses Abwassers über die Kläranlagen des Standortes ist nur dann zulässig, wenn von der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) einem entsprechenden Antrag des Einleitungserlaubnisinhabers (Currenta GmbH & Co. OHG) auf Einleitung im Einzelfall stattgegeben wurde.

Werden die genehmigten Konzentrationen bzw. Frachten gemäß Formular 4, Blatt 2 nicht überschritten, darf das Abwasser unter Einhaltung der maximal genehmigten „Einleitmengen“ in die Kläranlagen geleitet werden.

- 5.5.2 Frühestens drei bis spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der PPG 1+2-Anlage sind die für die Vollauslastung ermittelten Abwasserangaben an die Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG (Inhaberin der Einleiterlaubnis) zu leiten, damit diese ein Abwasserkataster für die PPG 1+2-Anlage erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) zusenden kann.

Dabei ist eine Aufschlüsselung der Abwasserangaben mit Mengen, Konzentrationen und aller Inhaltsstoffe der jeweiligen Abwasserströme zur Kläranlage C 600 bzw. K31 vorzunehmen.

5.6 Anlagensicherheit

- 5.6.1 Spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der anlagenbezogene Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung zu überarbeiten und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zuzusenden.
- 5.6.2 Spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der anlagenbezogene Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu überarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.7 Brandschutz

- 5.7.1 Die Forderungen, Hinweise und Empfehlungen des Brandschutzkonzeptes der Werkfeuerwehr der Fa. CURRENTA GmbH & Co. OHG (Reg.-Nr. BSK-K2-CO₂-Behälter.docx vom 26.02.2014) sind umzusetzen.

5.8 Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 5.8.1 Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erfolgen, nicht entgegenstehen.

Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern.

- 5.8.2 Der abgestimmte Ausgangszustandsbericht ist zu dem mit den Antragsunterlagen verbundenen Genehmigungsbescheid zu nehmen.
- 5.8.3 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 (4) BImSchG eine Zustandserfassung von Boden und Grundwasser durch qualifizierte Sachverständige durchzuführen und hierüber ein Bericht zu fertigen.

Der Bericht hat einen quantifizierten Vergleich zwischen dem Ausgangszustand gemäß Ausgangszustandsbericht und dem Zustand nach Betriebs-einstellung zu enthalten. Daneben ist die Beurteilung, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung von Boden oder Grundwasser durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, vorzunehmen.

Wird eine erhebliche Verschmutzung festgestellt, so sind in dem Bericht der Sachverständigen Beseitigungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

6. Hinweise

- 6.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
- 6.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.3 Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- 6.5 Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten beizufügen.
- 6.6 Der Inhalt des gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Störfallverordnung zu überarbeitende Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist der für den Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) zu übermitteln, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 30 des Gesetzes zur Neuregelung des Brand-schutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes erforderlich ist.
- 6.7 Gemäß § 49 WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
- 6.8 Sollte im Rahmen der Bauarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, so ist umgehend die zuständige Behörde

- (Bezirksregierung Köln, Dez. 52) zu informieren und der Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen durchführt und die Risiken beurteilt (§ 2 LBodSchG).
- 6.9 Hinsichtlich des Baus und Betriebs von Abwasseranlagen wird auf § 57 LWG, insbesondere auf die Betreiberpflichten hingewiesen.
- 6.10 Gemäß § 2 Abs.1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21.02.1995 in der zurzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 662) sind Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen und die im Sinne von § 2 Abs.2 dieser Verordnung erheblich sind, unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) anzuzeigen. Dies gilt nicht für Ereignisse, die bereits nach § 19 Abs.1 Störfall-Verordnung mitzuteilen sind.
- 6.11 Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu überarbeiten und den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere sind dabei die Gefährdungen die mit der Benutzung der Anlagen selbst und die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.
Das Ergebnis der Überprüfung der festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen muss aus der Dokumentation ersichtlich sein.
- 6.12 Arbeitsmittel, die den Beschäftigten bereitgestellt werden, müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen (§ 7 Betriebssicherheitsverordnung).

Hinweis zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 6.13 Über das Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes, ggf. erforderliche Nachforderungen sowie die Bestätigung über die Vorlage eines vollständigen und plausiblen AZB erhalten Sie eine schriftliche Rückmeldung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53).

Damit wird der Ausgangszustandsbericht dann dem Genehmigungsbescheid inklusive der Antragsunterlagen hinzugefügt (§ 21 (1) Nr. 3 der 9. BImSchV).

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) vom 15.05.2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

gez. Baxmann

8. Antragsunterlagen

- I. Anschreiben
- II. Kurzbeschreibung für Auslegungsexemplar
- III. Inhaltsverzeichnis / Genehmigungsantrag
 1. Formular 1 (Antragsformular)
 2. Formular 2 (Betriebseinheiten)
 3. Stellungnahmen
 4. Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand
 - 4.1 Zweck der bestehenden Anlage
 - 4.2 Übersicht Anlagedaten / Kapazitäten / Lage
 - 4.3 Antragsgegenstand
 - 4.4 Emission / Emissionsvergleich
 - 4.5 Stoffe / Stoffe nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
 - 4.6 Liste der Apparate
 - 4.7 Änderung von Nebenbestimmungen
 - 4.8 Bauliche Anlagen
 5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 5.1 Verfahrensbeschreibung der Anlage
 - 5.2 Angaben zur Abluft
 - 5.3 Angaben zum Abwasser
 - 5.4 Angaben zum Abfall
 - 5.5 Nutzung von Abwärme
 - 5.6 Angaben zum Schall
 - 5.7 Angaben zur Belegschaft
 - 5.8 Arbeitssicherheit und Brandschutz
 - 5.9 Angaben zur Anlagensicherheit
 - 5.10 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
 6. Angaben zu den Stoffen (Liste spezieller Stoffdaten)
 7. Formulare 3-6 (Stoffe, Emissionen, Abwasser, Abfälle)
 8. Angaben gemäß UVPG

9. Gutachten und Prognosen
 - 9.1 Schallemissions- / Immissionsprognose
 - 9.2 Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit
 - 9.3 Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen
 - 9.4 Stellungnahme bezüglich angemessener Abstände für den vorliegenden Antragsgegenstand „Errichtung und Betrieb einer neuen Epoxid CO₂-Produktionsstraße“
10. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 10.1 Anlagenkurzbeschreibung gem. BetrSichV / VAwS
 - 10.2 Sachverständigenbescheinigung gem. § 7 (4) VAwS
11. Weitere Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG (Bauvorlagen)
 - 11.1 Bauantrag gemäß § 63 BauO NRW
 - Baubeschreibung, formlos (Aufstellung CO₂-Behälter östlich von K2)
 - Brandschutzgutachten (Reg.-Nr. BSK-K2-CO2-Behälter.docx vom 26.02.2014)
 - Bescheinigungen nach § 12 Abs. 1 SV-VO mit Prüfberichten
12. Zeichnungen und Pläne
 - 12.1 Lageplan / Kanalplan
 - 12.2 Übersichtsplan 1:500
 - 12.3 Übersichtsplan 1:10.000
 - 12.4 Topographische Karte 1:25.000
 - 12.5 Verfahrens- und Emissionsfließbilder
 - 12.6 Apparatenaufstellungspläne
 - 12.7 Weitere Zeichnungen und Datenblätter zu Punkt 11
 - Baupläne und Bauvorlagen
 - 12.8 Weitere Zeichnungen und Datenblätter zu Punkt 11
 - Ex-Zonenpläne
 - Sicherheitsdatenblätter
13. Unterlagen gemäß 9. BImSchV, § 4b Abs. 2 i.V.m. Anhang II der Störfall-Verordnung
 - 13.0 Inhaltsverzeichnis
 - 13.1 Anlagenbeschreibung
 - 13.2 Stoffe nach StörfallV
 - 13.3 Verfahren
 - 13.4 Sicherheitsrelevante Anlagenteile
 - 13.5 Gefahrenquellen und störfallverhindernde Vorkehrungen
 - 13.6 Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen
 - 13.7 Anhang

9. Abkürzungen

AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung (vom 10. 12.2001 - BGBl. I S. 3379, zuletzt geändert am 24.02.2012 - BGBl. I S. 212)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (vom 01.03.2000 - GV. NRW. S. 256, zul. geändert am 20.05.2014 - GV. NRW. S. 294)
BGBl	Bundesgesetzblatt
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49) zuletzt geändert am 13.07.2015 (BGBl. I S. 1187)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 - BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert am 31.08.2015 - BGBl. I S. 1474)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 - BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 28.04.2015 – BGBl. I S. 670)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - vom 29. Mai 1992 - BGBl. I S. 1001, zuletzt geändert am 28.04.2015 - BGBl. I S. 670)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung vom 08.06.2005 – BGBl. I. S. 1598, zuletzt geändert am 31.08.2015 – BGBl. I S. 1474)
C org.	Organischer Kohlenstoff
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DOC	gelöster organischer Kohlenstoff
BHKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 – GV..NRW S. 886)
GebG NRW	Gebührengesetz des Landes NRW (vom 23.08.1999 - GV.NRW. S. 524, zul. geändert am 02.10.2014 - GV.NRW. S. 622)

GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
KAS	Kommission für Anlagensicherheit
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, zuletzt geändert am 20.11.2015 (BGBl. I S. 2071))
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
L _{r T/N}	Beurteilungspegel gemäß Nr. 2.10 TA Lärm, T (tagsüber), N (nachts)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) zuletzt geändert am 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft (vom 24.07.2002 - GMBI. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (vom 26.08.1998 - GMBI. S. 503)
TOC	Total organic Carbon
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (vom 24.02.2010 - BGBl. I S. 94, zul. geändert am 31.08.2015 - BGBl. I S. 1474)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (vom 20.03.2004 - GV.NRW. S. 274, zul. geändert am 09.12.2009 - GV.NRW. S. 851)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (vom 11.12.2007 - GV.NRW. S. 662 ber. 2008 S. 155, zul. geändert am 21.12.2010 - GV.NRW. S. 700)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548)